



Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Berufsaufsichtsreformgesetzes - BARefG (7. WPO-Novelle) - hier Stellungnahme zu § 134 WPO-E und Hinweis zu § 136 Abs. 1 WPO-E

Nach ihren beiden Schreiben vom 31. März 2006 hat die Wirtschaftsprüferkammer mit weiterem Schreiben vom 6. April 2006 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu dem Referentenentwurf eines Berufsaufsichtsreformgesetzes wie folgt ergänzend Stellung genommen:

I.

Die Registrierung bestimmter Abschlussprüfer aus Drittstaaten bei der WPK mit der Folge der Aufsicht über diese, ohne dass diese wiederum Mitglied sind, ist ein Novum. Bitte gestatten Sie daher zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen:

- Die **Zulassung neuer Wertpapiere** von Drittstaatengesellschaften ließe sich nur durch eine regelmäßige Nachfrage der WPK bei der BaFin oder den neun deutschen Börsen, die einen geregelten Markt haben, feststellen. Die WPK regt daher die Einführung einer gesetzlichen **Mitteilungspflicht der BaFin und/oder der Börsen gegenüber der WPK** über Unternehmen aus Drittstaaten, die zum geregelten Markt zugelassen werden, an.
- Die **Feststellung der Abschlussprüfer** bereitet ebenfalls Schwierigkeiten, da die Zulassungsprospekte der betroffenen Unternehmen häufig nur schwer zugänglich sind. Ein Wechsel des Abschlussprüfers wäre nur feststellbar, wenn die WPK jedes Jahr die aktuellen Jahresabschlüsse der betroffenen Unternehmen überprüft. Auch diese sind nicht in jedem Fall im Internet zugänglich, so dass die WPK gegebenenfalls die Zahlstelle i. S. d. § 65 BörsZulVO des jeweiligen Unternehmens ermitteln und den Jahresabschluss dort anfordern müsste. Die WPK regt daher an, dass **Drittstaatengesellschaften, die in Deutschland am geregelten Markt gehandelt werden, gesetzlich dazu verpflichtet werden, der WPK ihren Abschlussprüfer und den Wechsel ihres Abschlussprüfers mitzuteilen.**
- Auch die Nachprüfung der in § 134 Abs. 2 WPO-E genannten Eintragungsvoraussetzungen für ausländische Prüfungsgesellschaften wird erheblichen Aufwand verursachen.

Offen bleibt, welche Folgen es hat, wenn ein Drittstaatenprüfer hierbei durch mangelnde Kooperation seine Eintragung in das Berufsregister verhindert. Die **Abschlussprüfer sind nicht zur Mitwirkung verpflichtet**, da sie gem. § 134 Abs. 3 WPO-E erst nach ihrer Eintragung in das deutsche Berufsregister der Aufsicht der WPK unterliegen. Berufsaufsichtliche Maßnahmen dürften schon aus diesem Grund nicht in Betracht kommen. Weitere nachteilige Folgen der Nichteintragung des Drittstaatenprüfers sind weder für den Prüfer noch für die von ihm geprüfte Gesellschaft erkennbar. Anders wäre es, wenn die Wertpapiere einer **Drittstaatengesellschaft in Zukunft nur dann zum Handel am geregelten Markt zugelassen werden bzw. bleiben, wenn ihre Jahresabschlüsse von einem im deutschen Berufsregister eingetragenen Prüfer oder einem Prüfer, der gem. § 134 Abs. 4 WPO-E von der Eintragung ausgenommen ist, geprüft werden.**

- Gemäß § 134 Abs. 3 WPO-E unterliegen die in das Berufsregister der WPK eingetragenen Drittstaatenprüfer der Berufsaufsicht durch die WPK, der deutschen Berufsgerichtsbarkeit und den Vorschriften für Qualitätskontrolle. Für uns ist nicht erkennbar, welche praktischen Auswirkungen diese Regelung haben wird. Da der Drittstaatenprüfer grundsätzlich nur den Berufspflichten seines Herkunftsstaates unterliegt (s. Gesetzesbegründung zu Absatz 5), ist die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens gegen ihn kaum denkbar.

Ggf. müssten im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit ausländischen Aufsichtsstellen (z.B. PCAOB) Regelungen zur Durchsetzung von Berufsaufsichtsmaßnahmen vereinbart werden. Sollte dies nicht möglich sein, liefe die jetzige Regelung leer.

II.

Losgelöst von diesen grundsätzlichen Hinweisen müssten folgende Änderungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs geprüft werden:

- Gem. Absatz 1 sind Drittstaatenprüfer einzutragen, die Bestätigungsvermerke für Jahresabschlüsse von Drittstaatengesellschaften „erteilen wollen“. Ein „Wille“ zur Erteilung wird jedoch kaum feststellbar sein. Angeregt wird die Formulierung „**Prüfer..., die einen Bestätigungsvermerk erteilen**“, wie sie auch der deutschen (nichtamtlichen) Übersetzung des Entwurfs der Abschlussprüferrichtlinie entspricht.
- Gem. Absatz 4 „kann“ von der Eintragung auf Grundlage der Gegenseitigkeit „abgesehen werden“, wenn die Voraussetzungen (Gleichwertigkeit der Aufsicht und Qualitätskontrolle) erfüllt sind. Die Formulierung legt nahe, dass die WPK insoweit Ermessen haben soll. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sollte aber in jedem Fall von der Eintragung in das

Berufsregister abgesehen werden. Als Formulierung wird daher vorgeschlagen: „**Von der Eintragung ... ist abzusehen, wenn...**“ (die Voraussetzungen vorliegen). Auch eine solche Formulierung dürfte eine richtlinienkonforme Umsetzung der Richtlinie darstellen.

- Die Regelung des § 134 Abs. 5 WPO-E erscheint missverständlich. Die Frist kann sich offensichtlich nur auf diejenigen Prüfer beziehen, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bereits vorlagen. Dies sollte im Wortlaut der Vorschrift klargestellt werden. Im Übrigen wäre aus Sicht der WPK ein **Verzicht auf diese Regelung oder jedenfalls eine deutliche Verlängerung der Frist wünschenswert**, weil nach Möglichkeit bereits vor Ablauf der Frist Feststellungen der Kommission zur Frage der Gleichwertigkeit der betroffenen Drittstaaten vorliegen sollten. Auch ist zu bedenken, dass die Regelung auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten Anwendung finden soll. Die Frist sollte daher jedenfalls nicht als Ausschlussfrist formuliert werden.
- Nach dem bisherigen Entwurf ist offen, ob ein in das Berufsregister eingetragener Drittstaatenprüfer wieder aus dem Register zu löschen ist, wenn in seiner Person die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 WPO-E weggefallen sind (etwa weil die Wertpapiere einer Drittstaatengesellschaft nicht mehr in Deutschland am geregelten Markt gehandelt werden oder weil eine Drittstaatengesellschaft den Abschlussprüfer wechselt), und ob gegebenenfalls eine solche **Löschung von Amts wegen oder nur auf Antrag vorzunehmen** wäre. Hierzu sollte noch eine Regelung getroffen werden.

III.

Für erteilte Teilnahmebescheinigungen sieht § 136 Abs. 1 WPO-E die Möglichkeit der Verlängerung auf sechs Jahre vor.

Nach der derzeit vorgesehenen Formulierung von § 136 Abs. 1 WPO-E kann jede WP/vBP-Praxis den Auftrag auf Verlängerung stellen, der eine Teilnahmebescheinigung vor Inkrafttreten des Berufsaufsichtsreformgesetzes erteilt wurde. Nach Auffassung der KfQK bedeutet dies, dass eine Verlängerung auch für eine **bereits abgelaufene** Teilnahmebescheinigung zu gewähren ist. Die Konsequenz wäre, dass zwischen Ablauf der ursprünglichen Befristung der Teilnahmebescheinigung und Stattgabe des Verlängerungsantrages auf sechs Jahre möglicherweise eine nicht gewollte Lücke entstehen kann. Hierzu wird die Kommission für Qualitätskontrolle noch am 12. April 2006 beraten, so dass wir Ihnen danach kurzfristig, soweit Handlungsbedarf gesehen wird, eine Nachricht zukommen lassen werden.